

# Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2026

## 1. Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf den Antrag des Verwaltungsrates sowie mit Beschluss der Delegiertenversammlung wird folgende Taxordnung erlassen.

Die Taxordnung des Pflegewohnheims Thal-Rheineck, Thal basiert auf dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI/RUG, welches für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen zugelassen ist.

## 2. Leistungen und Taxen

Die Taxen basieren auf den tatsächlichen Betriebskosten und auf den in der Zweckverbandsvereinbarung vom 20. Dezember 2005 unter Art. 21 geregelten Finanzierungsgrundsätzen.

### 2.1 Grundleistungen und Grundtaxe

Die Grundleistungen umfassen:

- Unterkunft in einem Einzel- oder Zweibett-Zimmer
- Vollpension inkl. alkoholfreie Getränke auf der Pflegestation
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Zimmerreinigung (exkl. Reinigung beim Austritt)
- Wäschebesorgung
- Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren)
- WLAN bzw. Internetzugang
- Notruf
- Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm sowie Heimanlässen
- Mitbenützung von Geräten und Hilfsmitteln die zur Heiminfrastruktur gehören

### 2.1.1 Grundtaxe pro Person und Tag

Grundtaxe	1-Bettzimmer	als Doppelzimmer
<b>Einzelzimmer Norden mit Dusche, WC, Lavabo</b> 106 / 107 / 206 / 207	Fr. 138.-	Fr. 117.- (pro Person)
<b>Einzelzimmer Osten mit Dusche, WC, Lavabo</b> 101/102/103/104/105/201/202/203/204/205	Fr. 138.-	nicht möglich
<b>Einzelzimmer Westen mit Dusche, WC, Lavabo</b> 118/119/120/121/122/218/219/220/221/222	Fr. 138.-	Fr. 117.- (pro Person)
<b>Einzelzimmer Süden mit Dusche, WC, Lavabo, Balkon</b> 109/110/111/112/113/115/116/117/209/210/211/ 212/213/215/216/217	Fr. 138.-	nicht möglich

  

Grundtaxe	2-Bettzimmer	Alleinbenutzung
<b>Ehepaarzimmer mit Dusche, WC, Lavabo, Balkon</b> 108/208	Fr. 122.— (pro Person)	Fr. 180.-

### 2.1.2 Taxe bei Tagesaufenthalt

Die Taxe bei Tagesaufenthalt beträgt **Fr. 70.—** inkl. Mittagessen und Betreuung. Der allfällige Pflegeaufwand wird separat verrechnet.

### 2.1.3 Auswärtigenzuschlag

Bewohnern, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Gebietes des Zweckverbandes haben, wird ein Zuschlag auf die Grundtaxe von **Fr. 10.—** pro Person und Tag erhoben. Dies gilt auch für all jene, die ihre Schriften noch nicht drei Jahre in einer der Verbandsgemeinden deponiert haben.

### 2.1.4 Verrechnung Grundtaxe

Die Grundtaxe und der Auswärtigenzuschlag werden auch am Ein- und Austrittstag erhoben.

Bei endgültigem Austritt aus dem Heim bzw. im Todesfall der Heimbewohnenden wird die Grundtaxe und der Auswärtigenzuschlag über den Austrittstag hinaus bis zur Wiederbelegung, längstens jedoch 10 Tage nach der gänzlichen Räumung des Zimmers, verrechnet.

Eine Reduktion von **Fr. 20.—** pro Tag auf die Grundtaxe wird gewährt:

- bei einem stationären Spitalaufenthalt sowie bei definitivem Heimaustritt und Todesfall
- bei übrigen Abwesenheiten ab dem 3. Tag
- bei Bettenreservation

### 2.1.5 Zuschlag für Notfall-Aufnahme

Bei einer Notfall-Aufnahme, d.h. zwischen Anfrage und Aufnahme liegen weniger als 24 Stunden, wird ein einmaliger Zuschlag von Fr. 250.— verrechnet.

### 2.1.6 Austrittspauschale

Bei jedem Austritt - auch nach einem Ferienaufenthalt - wird eine Pauschale von Fr. 300.— als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und die Zimmerreinigung verrechnet.

## 2.2 Leistungen und Taxen für Pflege und Betreuung

Die folgenden Leistungen werden je nach aktuellem gesundheitlichem Zustand der Bewohnenden rund um die Uhr an 365 Tagen von Pflegefach- und Pflegeassistentenpersonen erbracht. Die Einstufung erfolgt frühestens 14 Tage nach dem Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle sechs Monate oder bei sofortiger und voraussichtlich dauerhafter Veränderung des Gesundheitszustandes bzw. der Pflegebedürftigkeit überprüft und umgehend angepasst.

Die Taxen verstehen sich in Schweizer Franken pro Tag.

### 2.2.1 Pflegeleistungen

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7, die mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI NH erfasst werden.

### 2.2.2 Betreuungsleistungen

Betreuungsleistungen ausserhalb der KLV

Pflegestufe	Pflegekosten nach KVG					Betreuung
	Minuten	Pflege-Kosten Kt. SG	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Anteil Bewohner	
1	-20	<b>13.65</b>	9.60	0.—	4.05	33.—
2	21 – 40	<b>39.90</b>	19.20	0.—	20.70	33.—
3	41 – 60	<b>66.15</b>	28.80	14.35	23.—	33.—
4	61 – 80	<b>92.40</b>	38.40	31.00	23.—	33.—
5	81 – 100	<b>118.65</b>	48.00	47.65	23.—	33.—
6	101 – 120	<b>144.90</b>	57.60	64.30	23.—	33.—
7	121 – 140	<b>171.15</b>	67.20	80.95	23.—	33.—
8	141 – 160	<b>197.40</b>	76.80	97.60	23.—	33.—
9	161 – 180	<b>223.65</b>	86.40	114.25	23.—	33.—
10	181 – 200	<b>249.90</b>	96.00	130.90	23.—	33.—
11	201 – 220	<b>276.15</b>	105.60	147.55	23.—	33.—
12	221 +	<b>302.40</b>	115.20	164.20	23.—	33.—

Die Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden den Krankversicherern einzeln in Rechnung gestellt.

### **2.2.3 Verrechnung Taxen für Pflege und Betreuung**

Die Pflege- und Betreuungstaxe werden auch am Ein- und Austrittstag erhoben.

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem 1. Abwesenheitstag der Bewohnenden.

## **3. Zusatzleistungen**

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Grund- und Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand bzw. Verbrauch separat verrechnet:

- Ärztliche und medizinische Leistungen, ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien, Medikamentenbezüge Ambulante Behandlungen im Spital, Krankentransporte
- Fahrten/Transporte mit dem Heibus **(Fr. 1.- pro km plus Fr. 60.- pro Stunde)**
- Wäschenaufnahmen **(40 Rp. pro Stück)**
- Näharbeiten (Beschriftung, Flickarbeiten, Änderungen) an Privat- und Leibwäsche **(Fr. 60.- pro Stunde)**
- Konsumation in der Cafeteria
- Kosten für Coiffeur, Manicure, Pedicure gemäss Abrechnung
- Besorgungen, Begleitungen ausser Haus durch eigenes Personal **(Fr. 60.- pro Stunde)**
- Telefonanschluss inkl. Gespräche im Zimmer **(Fr. 20.- pro Monat)**
- Fernsehanschluss pro Monat **(Fr. 30.- pro Monat)**
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate gem. Rechnung Handwerker
- selbstverschuldete Sachschäden
- andere Extraleistungen

## **4. Weitere Bestimmungen**

### **4.1 Geräte, Hilfsmittel und besondere Dienstleistungen**

Die Mitbenützung von allgemeinen Geräten und Hilfsmitteln, die zur Heiminfrastruktur gehören, ist in der Grundtaxe inbegriffen. Persönliche Hilfsmittel werden gemäss separater Preisliste vermietet. Weitere Dienstleistungen werden mit einem kostendeckenden Tarif verrechnet.

#### **4.2 Kündigung Pensionsverhältnis**

Das Pensionsverhältnis kann jederzeit gegenseitig auf Ende des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **4.3 Rechnungsstellung / Zahlung**

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innerhalb 14 Tagen, rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine 1. Mahnung ohne Kostenfolge. Ab der 2. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% zuzüglich Inkassospesen verrechnet.

#### **4.4 Kostenvorschuss**

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von Fr. 5'000.— zu entrichten. Dieser Vorschuss wird beim Austritt ohne Zins mit der letzten Rechnung verrechnet.

#### **4.5 Haftung**

Jede Haftung des Pflegewohnheimes wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Für Geld- und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.

Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben sich über den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung auszuweisen. Sie haften in jedem Fall für Schäden an Mobiliar und Gebäude.

#### **4.6 Inkrafttreten**

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2025

#### **ZWECKVERBAND PFLEGEWOHNHEIM THAL-RHEINECK**

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Simon Näscher

Simon Diezi

Der Präsident des Verwaltungsrates

